

# **Neufassung der Satzung**

## **„Förderverein der Staatlichen Grundschule Pößneck-Ost e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pößneck-Ost e.V.“ und hat seinen Sitz in Pößneck, Rosa – Luxemburg – Str. 9.
- (2) Im „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pößneck-Ost e.V.“ schließen sich Eltern, Lehrer und Erzieher der Grundschule sowie andere Personen, die Interesse am Ziel und Zweck des Vereins haben, zusammen.
- (3) Der „Förderverein der Staatlichen Grundschule Pößneck-Ost e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck unter der Registernummer VR 240414 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein gründete sich am 21.02.2001 und unterstützt aktiv die Unterhaltung der Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Ausbildung in fachlicher, erzieherischer und materieller Hinsicht. Besonderes Gewicht liegt auf dem Erhalt des Schulstandortes und der Anhebung des materiell und technischen Standards.  
Die Schule wird weiterhin vom Verein in ihrer Aufgabe unterstützt, die Schule als Lern- und Lebensort zu gestalten, in dem die Rhythmisierung des Schulalltages und projektorientiertes Arbeiten vorangetrieben werden.  
Der Verein unterstützt die Schule und die Eltern bei der Erziehung der Schüler zu einer gesunden Lebensweise und bei der Drogen- und Gewaltprävention.
- (3) Der montessori – orientierte Schulzweig unserer Grundschule wird ausschließlich über zweckgebundene Spendengelder finanziert. Das Montessori – Lehrerteam entscheidet gemeinsam über den Kauf von Lernmitteln.
- (4) Finanzielle Unterstützungen aus Mitteln des Vereins müssen vor Auftragserteilung schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen beim Kassenverwalter einzureichen. Bei Verstreichen der Frist besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Spenden und sonstige Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Durch die Tätigkeit des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung direkt oder indirekt begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Es werden jährlich Beiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beitragszahlungen erfolgen immer zum Schuljahresbeginn. Ein anteiliger Beitrag für das Schulhalbjahr bei späterem Eintritt ist möglich. Zahlungen sind somit immer zum 1. September zu leisten, bei Eintritt zum Schulhalbjahr ist die Halbjahreszahlung zum 1. März einmalig möglich. Die Halbjahreszahlung beträgt anteilig 50% des Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss und
  - d) Auflösung des Vereins
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Schuljahres mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung offen. Der Einspruch ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des 2. Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.

### **§ 4 Organe und Einrichtungen**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Personen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
  - (4) In der Mitgliederversammlung findet immer eine ämterbezogene geheime Wahl statt. Die Briefwahl ist für nicht anwesende Mitglieder möglich.
- (5) Der Kassenverwalter ist für alle Zahlungen verantwortlich und muss alle Belege aufbewahren.  
Über Konten des Vereins kann nur der Kassenverwalter gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden verfügen. Er ist für den jährlichen Kassenbericht zur Hauptversammlung des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder aus ihrer Reihe als Kassenprüfer.  
Diese erstellen jährlich zur Hauptversammlung ihren Prüfbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung des vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.  
Sie ist befugt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Wahlperiode beträgt 2 Jahre
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - d) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für nicht anwesende Mitglieder wird die Möglichkeit der Briefwahl angeboten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Ein Beschluss ist dann gültig, wenn er vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (5) Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dieses mehrheitlich beschließen. Das ist für Anträge an die Satzungsänderung nicht möglich.
- (6) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Über Verlauf, Probleme, Ergebnisse und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, welches vom Schriftführer und einem Vorsitzenden unterschrieben wird. In das Protokoll kann jedes Mitglied Einsicht nehmen. Es wird beim Schriftführer aufbewahrt.
- (9) In jeder Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die vergangene Geschäftstätigkeit.
- (10) Mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder können schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung begründet beantragen.
- (11) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies verlangt.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung erneut eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Anwesenden entscheiden dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Staatliche Grundschule Pößneck, Rosa-Luxemburg- Straße 9 bzw. an den Träger der Schule. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Pößneck, 07.04.2016

André Kraft

Eileen Ranke